

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Benutzung des
Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung von Gebühren

der Ortsgemeinde B o g e l

vom 29.03.1999

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und über die Erhebung von Gebühren vom 06.04.1990 erhält folgende Fassung:

"§ 7 Höhe der Gebühren

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben

a) für Veranstaltungen, auf die die Voraussetzungen
des § 6 Abs. 2 Buchstaben a) und b) zutreffen

für den ersten Tag	215,-- DM
für jeden weiteren Tag	100,-- DM

b) für Familienfeiern 165,-- DM

c) bei Inanspruchnahme der Räume in Trauerfällen 165,-- DM

d) für gewerbliche Veranstaltungen

für den ersten Tag	530,-- DM
für jeden weiteren Tag	100,-- DM.

(2) Auf Antrag kann Befreiung oder Minderung der Gebühren erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet der Gemeinderat."

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Satzung gelten weiter in der Fassung vom 06.04.1990.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bogel, 29.03.1999

gez. Ruppmann (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung , den 01.04.1999
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/03

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 02.03.1999 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 29.03.1999 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 01.04.1999 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

gez. Wysk (S.)